

bdla Bayern, Geschäftsstellenleitung, Oberer Graben 3a, 85354 Freising

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  
Postfach 22 12 53  
80502 München

Freising, 02.03.2023

**Gesetz zur Änderung der BayBO: Ausbau des Mobilfunks, im Rahmen des „Pakt Digitale Infrastruktur“  
Stellungnahme des Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (bdla), Landesgruppe Bayern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der bdla Landesverband Bayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung der BayBO (Ihr Schreiben vom 26.01.2023). Wir nehmen uns gerne die Zeit für eine Stellungnahme, da wir dies im Blick auf die Landschaft für bedeutsam halten.

Zu den vier im Anschreiben aufgelisteten Änderungen der BayBO nehmen wir wie folgt Stellung:

**1. „Entfall der Abstandsflächenpflicht von Antennen und Antennen tragenden Masten für den Mobilfunk im Außenbereich.“**

Es ist uns unverständlich, weshalb Antennen und Antennen tragende Masten errichtet werden können ohne Rücksicht auf z. B. die bedrängende Wirkung von Mobilfunkmasten, auf Sorgen, die bei vielen Menschen mit dem Mobilfunk und seinem Ausbau verbunden sind, ferner ohne Rücksicht auf die ortsbildprägende Wirkung (Denkmalschutz, historische Bauten, z. B. Kirchtürme), oder auf landschaftlich bedeutsame Objekte (z. B. Bäume, Hügel, Landschaftsbild insgesamt).

Mobilfunkmasten können keinerlei ästhetische Qualität beigemessen werden. Im Gegenteil, sie stellen regelmäßig ein ästhetisches Problem dar, auch im Siedlungszusammenhang. Für Menschen stellen sie mitunter auch ein psychologisches, möglicherweise auch ein ernstzunehmendes gesundheitliches, Problem dar.

**2. „Anhebung der Höhe, bis zu der Mobilfunkmasten verfahrensfrei errichtet werden können: im Innenbereich von aktuell 10 m auf 15 m; im Außenbereich von aktuell 15 m auf 20 m.“**

Das Maß von 10 m Höhe entspricht der Höhe eines typischen Einfamilienhauses. Das Maß von 15 m überragt daher ein Einfamilienhaus um 50 %. Bei 15 m im Innenbereich handelt es sich um eine Höhe, die möglicherweise eine bedrängende, jedenfalls aber dominante und damit unangenehme Wirkung auf die Bewohner haben kann. Auch eine nachteilige städtebauliche Wirkung ist die Folge. Wir empfehlen daher die Beibehaltung von maximal 10 m.

Den Bürgerinnen und Bürgern muss im Rahmen eines ordentlichen Genehmigungsverfahrens die Möglichkeit gegeben werden zu solchen Vorhaben Stellung zu nehmen.

Bei 20 m im Außenbereich handelt es sich um eine Höhe, die schon vielen Baumhöhen nahekammt. Die landschaftsästhetische Verträglichkeit der Höhe muss im Einzelfall beurteilt werden.

Auch stellt sich die Frage ob es im konkreten Fall immer bei den im Änderungsentwurf genannten erweiterten Höhen bleibt. Dazu Zitat aus „Baurechtliche Beurteilung von Mobilfunkanlagen, Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand 22.01.2021“:

„Die Gesamthöhe der Anlage (Mast und Antenne) kann (...) auch 10 m (bzw. 15 m) überschreiten. Art. 57 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) aa) BayBO stellt ausdrücklich auf Antennen und Antennen tragende Masten und nicht auf die Gesamtkonstruktion ab.“

Diesen Hinweis hätten wir auch im Anschreiben und in der Begründung zum Änderungsentwurf erwartet!

Wir zitieren aus der Begründung zu Nr. 2 (Art. 57) Zu Buchst. a (Art. 57 Abs. 1 Nr. 5 a, aa):

„Die Anpassung der verfahrensfreien Höhe der Masten berücksichtigt, dass moderne Mobilfunkmasten aus technischen Gründen (z.B. zum Ausbau des 5G-Netzes) häufig höher sind als ältere Masten.“

Mit dieser Begründung wird deutlich, dass das Ziel der Änderung der BayBO nicht nur darin besteht, die hier und da noch vorhandenen Versorgungslücken zu schließen, sondern auch das 5G-Netz auszubauen.

Dazu wird aber nichts über die mögliche Anzahl der neu zu errichtenden Masten gesagt. Es wird damit offenbar auch gar nicht geregelt, wie viele Masten zusätzlich in der Landschaft und in den Siedlungen errichtet werden oder für den Raum verträglich sind. Damit wird den Mobilfunkbetreibern faktisch erlaubt ohne Genehmigungsverfahren, damit auch ohne Umweltprüfung, quasi beliebig viele Masten zu errichten. Dies widerspricht allen fachlichen Maßstäben und Konventionen, die in der Raum- und Landschaftsplanung seit Jahrzehnten etabliert und bewährt sind!

Eine Umweltprüfung ist aus unserer fachlichen Sicht sowohl für den Einzelfall wie auch für ganze Gebiete - und damit für die Anzahl und räumliche Verteilung von Mobilfunkmasten insgesamt - auf jeden Fall erforderlich. Denn es sind alle relevanten Umweltfaktoren selbstverständlich zu berücksichtigen. Diese sind beim Mobilfunk insbesondere:

- Das Schutzgut Mensch – menschliche Gesundheit, Wohnwert und Erholungswert
- Das Schutzgut Landschaftsbild und Ortsbild – Naturnähe, kulturlandschaftliche und siedlungsspezifische Eigenart
- Das Schutzgut Arten und Lebensräume – Einzelarten, Lebensstätten und Biotope, auch in der Phase der Errichtung

Im Übrigen ist auch die Frage, ob bei einem möglichen Ausbau auf 6G ff. erneute Erhöhungen von Masten erforderlich werden (z. B. um weitere 5 m ...). Dies ist vermutlich nicht auszuschließen, denn die einmal in der BayBO gesetzten Grenzen werden ja bereits mit dem vorliegenden Entwurf stark aufgeweicht.

**3. „Verfahrensfreiheit von Mobilfunkmasten, die über dieses Maß hinausgehen, wenn sie für maximal 24 Monate zur Schließung einer Versorgungslücke aufgestellt werden.“**

Hierzu möchten wir lediglich anmerken, dass nach 24 Monaten ein Rückbau zwingend erfolgen muss, wenn kein endgültiger Standort gefunden wurde.

**4. „Einführung einer Genehmigungsfiktion mit einer Fiktionsfrist von sechs Monaten für Mobilfunkmasten, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren genehmigt werden.“**

Wenn nach sechs Monate keine Genehmigung erfolgt ist und der Grund in einer Überlastung der Behördenmitarbeiter liegt, kann eine Genehmigungsfiktion nicht angehen. Wir sprechen uns gegen diese pauschale Setzung aus.

Zitat aus der Anlage zur Verbandsanhörung:

C) „Alternativen: Keine“

D) „Materiellrechtliche Erleichterungen führen zu einem reduzierten Prüfungsumfang und tragen auch so zu schnelleren Verfahren und damit zu weniger Aufwand bei.“

Wir halten diese beiden Aussagen für allzu pragmatisch und der Sache auf keinen Fall angemessen. Bei einem solch immensen Netzausbau sollte durchaus ein angemessener Prüfungsumfang und daher ein gewisser Aufwand vorgesehen werden. Dies fordert allein schon die Sorgfaltspflicht. Die Staatsregierung steht hier in der Verantwortung für Menschen, Natur, Landschaft und Kulturgüter, nicht nur für den wirtschaftlichen Erfolg.

Bayerisches Ministerium für Digitales, Pakt Digitale Infrastruktur, Flyer (Oktober 2022):

„Bayern erhält über 2.000 neue Mobilfunkstandorte (Masten und Dachstandorte). Weitere rund 6.400 Masten bekommen ein technologisches Update, um die Qualität und Reichweite zu verbessern. 250 mobile Masten tragen zusätzlich zu einer schnellen und unbürokratischen Verbesserung der Versorgung bei.“

Wie viele Masten wirklich errichtet werden, bleibt für die Bürger unbekannt. Es kann nur festgestellt werden, dass immer neue und immer höhere Masten errichtet werden, die in jedem Fall ästhetisch ein Problem sind, möglicherweise auch gesundheitlich.

Wenn mit der Gesetzesänderung auf Genehmigungsverfahren verzichtet werden soll, so heißt dies, dass die Bürger:innen und die Träger:innen öffentlicher Belange nicht gehört werden. Der Netzausbau wird tendenziell grenzenlos ermöglicht. Er erfolgt über die Köpfe der Bürger:innen hinweg und auf Kosten von Menschen und Umwelt - unserer gerne beschworenen „herrlichen bayerischen Kultur- und Naturlandschaft“.

Aus focus.de, vom 04.02.2020:

„Im vergangenen Sommer wurden die Frequenzen für den Mobilfunkstandard 5G versteigert, nun starten erste Betreiber ihre Netze. Doch viele Menschen sind besorgt. Steigert 5G die Strahlenbelastung? Die einen träumen von ultraschnellem Internet, die anderen warnen vor einem erhöhten Krebsrisiko beim Menschen: Um den neuen Mobilfunkstandard 5G ist eine heftige Diskussion entbrannt. Erschwert

wird sie dadurch, dass die gesundheitlichen Folgen der Technik kaum erforscht sind und die vorhandenen Studien unterschiedlich gedeutet werden.“

Die weltanschaulich absolut „unverdächtige“ UVP-Gesellschaft e.V., mit der der bdla eng zusammenarbeitet, weist auf das Erfordernis der Gesundheitsfolgenabschätzung hin, auch im Bereich des Mobilfunks, der in hohem Tempo immer weiter vorangetrieben wird, ohne die gesundheitlichen Folgen besonders zu berücksichtigen, z. B. [https://www.uvp.de/\\_openaccess/leitlinien/LL\\_SG\\_Mensch\\_2020.pdf](https://www.uvp.de/_openaccess/leitlinien/LL_SG_Mensch_2020.pdf)

Der bdla Bayern stellt klar, dass eine genehmigungsfreie Errichtung von quasi beliebig vielen Mobilfunkmasten im Land, in allen möglichen, auch hochwertigen Landschaften und Siedlungsstrukturen, ohne Mindestabstände und mit immer größeren Bauhöhen, nicht akzeptabel ist.

Bei dem Änderungsentwurf handelt es sich um eine eindeutige Aufweichung und Dehnung von vorhandenen Regelungen und Grenzsetzungen für den Mobilfunkausbau. Dies halten wir für den falschen Ansatz. Mit Rücksicht auf Natur, Landschaft, Siedlung und Menschen lehnt der bdla Bayern alle diesbezüglichen Änderungen der BayBO ab.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Johannes Gnädinger  
Erster Vorsitzender  
bdla Landesverband Bayern